

Tochterunternehmen in Argentinien

- No. 151 -

Susana Crisol, Abogada

Einleitung

Die argentinische Wirtschaft befindet sich augenblicklich im Blickpunkt der Finanzwelt. Hat zu Beginn der 90er-Jahre die Entscheidung der damaligen Regierung, Außenhandel und Kapitalverkehr zu liberalisieren und die Landeswährung Peso an den Kurs des US-Dollars in Form eines Currency Boards anzubinden, das Ende der Hyperinflation und ein steigendes Vertrauen der internationalen Finanzwelt und ausländischer Investoren bewirkt, so steht Argentinien heute abermals vor einer wirtschaftlichen Neuorientierung. Der internationale Konjunkturabschwung und die seit drei Jahren andauernde inländische Rezession haben die Stimmung der argentinischen Bevölkerung und der Investoren negativ beeinflusst. Die Verschuldung Argentiniens liegt inzwischen bei rund 127 Milliarden Dollar. Standen zwischenzeitlich die Erklärung der Zahlungsunfähigkeit

oder die Abkehr vom bisherigen Währungssystem im Raum, hat sich die Situation inzwischen entspannt. Der Internationale Währungsfond (IWF) gewährt Argentinien die Aufstockung einer Kreditvergabe. Im Gegenzug verpflichtet sich Argentinien zu Spar- und Reformmaßnahmen im Rahmen eines ausgeglichenen Haushalts (sogenanntes Nulldefizit-Programm). Zu dem Maßnahmenpaket soll auch die Vereinfachung des Steuersystems gehören, das zukünftig nur aus Umsatz- und Einkommenssteuer bestehen soll.

Entsprechend den Vereinbarungen hat die argentinische Regierung Mitte September 2001 dann auch für das Jahr 2002 einen ausgeglichenen Haushaltsentwurf vorgelegt. Das Currency-Board-System

wird beibehalten und erweitert, indem nach Einführung des Euro bei Vorliegen der Parität 1 US-Dollar gleich 1 Euro die Anbindung an einen Währungs-

korb je zur Hälfte aus Euro und US-Dollar vorgesehen ist.

Deutsche Investoren können dazu beitragen, das Vertrauen, das nicht zuletzt auch die IWF durch ihre umfangreiche Kreditvergabe in das südamerikanische Land gesetzt hat, zu bestätigen. Die Anzahl der deutschen Unternehmen in Argentinien hat sich in der Periode von 1996-1999 von 129 auf 202 erhöht, der erwirtschaftete Umsatz lag dabei im Jahr 1999 bei ungefähr 10 Milliarden DM. Seitdem sind die Zahlen rückläufig. Im Jahr 2000 lag die Zahl der Firmengründungen oder Firmenbeteiligungen durch Ausländer insgesamt dann auch deutlich unter dem Werten von 1999. Die Prognosen für das Jahr 2001 liegen nochmals darunter. Sollte Argentinien den entworfenen Haushaltsplan einhalten, sind weitere Kreditvergaben, auch durch die G8-Staaten im Gespräch. Dass Deutschland weiterhin ein großes Interesse an der wirtschaftlichen Entwicklung Argentiniens hat, zeigt nicht zuletzt die für Oktober 2001 geplante Reise des Bundesfinanzministers in das südamerikanische Land. Im selben Monat werden auch die Parlamentswahlen stattfinden.

Ausländer können in Argentinien mit denselben Rechten und Pflichten geschäftlich tätig werden wie argentinische Staatsbürger. Damit steht dem ausländischen Unternehmen bei der Gründung eines Tochterunternehmens jede in Argentinien vorhandene Rechtsform zu Verfügung.

Mögliche Unternehmensformen

Das ausländische Unternehmen kann zwischen der Gründung einer eingetragenen Zweigniederlassung (sucursal) oder einer selbständigen Tochtergesellschaft wählen. Bei der Gründung einer Gesellschaft stehen dem Gründer die Rechtsformen der Personen- und Kapitalgesellschaften zur Verfügung:

- Offene Handelsgesellschaft (*sociedad colectiva, Soc.Col.*),
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (*sociedad en comandita por acciones, S.C.A.*),
- Kommanditgesellschaft (*sociedad en comandita simple, S.C.S.*),
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*sociedad de responsabilidad limitada, S.R.L.*), Aktiengesellschaft (*sociedad anónima, S.A.*).

Seit 1983 kennt das argentinische Gesellschaftsrecht ebenfalls einfache Verträge unternehmerischer Zusammenarbeit in Form eines joint venture oder franchise.

Auch wenn das argentinische Recht damit die hierzulande gebräuchlichsten Unternehmensformen kennt, unterscheiden sich doch die rechtlichen Ausgestaltungen zum Teil erheblich. Gesetzlich geregelt sind die Unternehmensformen im Zivil- und Handelsgesetzbuch sowie im Handelsgesellschaftsgesetz (*Ley de Sociedades Comerciales*).

Gegründet werden können die Gesellschaften entweder von juristischen oder natürlichen Personen, wobei Voraussetzung ist, daß sich die Gesellschafter ausländischer Unternehmer beim entsprechenden Handelsregister anmelden.

Geeignete Unternehmensformen

Aufgrund der haftungsrechtlich vorteilhaften Struktur geben ausländische Investoren den *Kapitalgesellschaften* regelmäßig den Vorzug gegenüber den *Personengesellschaften*.

Auch die Gründung einer *Zweigniederlassung* ist nur eingeschränkt empfehlenswert – vorteilhaft sind allerdings die geringen Kosten der Gründung und Verwaltung sowie die steuerliche Gleichbehandlung mit echten Tochtergesellschaften –, denn hier haftet das Mutterunternehmen für die Verbindlichkeiten bis zur Höhe des eigenen Kapitals voll, während das Mutterunternehmen für eine selbständige Tochtergesellschaft nicht haftet. Zudem ist eine Zweigniederlassung weniger flexibel, da die Aufnahme von Gesellschaftern – so z.B. argentinischen Partnern – nicht möglich ist. Grundsätzlich ist die Rechtsform der Zweigniederlassung

in Argentinien nicht verbreitet. Zudem wird ihr von argentinischen Geschäftspartnern weniger Vertrauen entgegengebracht als einer echten Tochtergesellschaft.

Innerhalb der *Kapitalgesellschaften* ist die *Aktiengesellschaft* die von ausländischen Unternehmen am häufigsten gewählte Rechtsform. Die Gründung einer GmbH ist für ausländische Gesellschafter mit erheblichen steuerlichen Nachteilen verbunden.

Steuerliche Begünstigungen wie ein fünfjähriger Steuerverlustvortrag gelten für Zweigniederlassungen und Aktiengesellschaften. Im Gegensatz zu Gesellschaften mbH, deren Gesellschafter in Argentinien ansässig sind, kommen im Ausland ansässige Gesellschafter einer GmbH nicht in den Genuß dieses steuerlichen Vorteils. Für sie gilt unabhängig vom persönlichen Einkommen ein Pauschalsteuersatz auf ihr zustehendes Einkommen von 30 % ohne die Möglichkeit des Steuerverlustvortrags.

Insbesondere im Hinblick auf Neuinvestitionen ist die Unternehmensform der GmbH gegenüber der Aktiengesellschaft oder der Zweigniederlassung somit im Nachteil. Nicht zuletzt deshalb ist der Anteil der Gründungen von Gesellschaften mbH durch ausländische Investoren äußerst gering.

Die Aktiengesellschaft (*sociedad anónima*)

Nicht nur Großunternehmen, sondern auch viele kleine und mittlere Unternehmen bevorzugen als Rechtsform die Aktiengesellschaft. In ihrer rechtlichen Ausgestaltung wird der Gesellschaft durch die große Anzahl dispositiver Vorschriften im argentinischen Gesellschaftsrecht ein weiter Spielraum eingeräumt. Gestaltungsinstrument ist dabei die Satzung. Diese wird im Gesellschaftsvertrag festgelegt und kann die dispositiven Vorschriften des Gesetzes ersetzen oder ergänzen; die Rechtsverhältnisse innerhalb der Gesellschaft können so entsprechend den jeweiligen Anforderungen ausgerichtet werden.

Gesellschaftsgründung

Die Gründung erfolgt durch notarielle Beurkundung des Errichtungsvertrags. Hierbei wird die Satzung festgelegt, der erste Vorstand und Mitglieder der Kontrollstelle bzw. des Aufsichtsrats benannt. Zudem zeichnen die Gründer ihren Anteil am Gesellschaftskapital. Die meisten Gründungen erfolgen in

Buenos Aires; selbst wenn der Verwaltungssitz der Gesellschaft in der Provinz liegen sollte, ist es rechtlich zulässig und empfehlenswert, den Geschäftssitz in der Hauptstadt zu belassen.

Das Kapital muß in voller Höhe bei der notariellen Beurkundung des Gründungsvertrages gezeichnet werden. 25% des gezeichneten Kapitals muß bei der argentinischen Nationalbank (Banco de la Nación Argentina) hinterlegt werden. Im Zeitraum zwischen Unterzeichnung des Errichtungsvertrags und Eintragung in das Handelsregister kann die Gesellschaft nur die für die Errichtung notwendigen geschäftlichen Handlungen vornehmen, wobei die Gründer hier gesamtschuldnerisch unbegrenzt haften.

Genehmigt wird die Gesellschaftsgründung schließlich von der Justizaufsichtsbehörde (Inspección General de Justicia).

Die Aktiengesellschaft muß von mindestens zwei Gesellschaftern gegründet werden, Da die Gründung einer 100%igen Tochtergesellschaft damit nicht möglich ist, wird zumeist der die Muttergesellschaft bei der Gründung vertretende Rechtsanwalt als weiterer Gesellschafter hinzugezogen.

Im folgenden wird das Gründungsverfahren skizziert, welches eine *ausländische Gesellschaft*, die eine neue Gesellschaft in Argentinien mitbegründen will, durchlaufen muß:

Zur Eintragung der ausländischen Gesellschaft in das Handelsregister sind folgende Unterlagen notwendig:

- Handelsregisterauszug
- Aktueller Gesellschaftsvertrag
- Schriftlicher Gesellschafterbeschuß über die Gründung einer Gesellschaft in Argentinien, Angaben zu Kapitalstock und Geschäftssitz
- Notariell beglaubigte Vollmacht an den argentinischen Anwalt
- Handlungsvollmacht für den Vertreter der Muttergesellschaft in Argentinien

- Formular zur Anmeldung des ausländischen Gesellschafters.

Unterlagen der ausländischen Muttergesellschaft sind vor dem Einreichen von einem vereidigten Übersetzer zu übersetzen. Zur Legalisation der Urkunde genügt die Apostille einer inländischen Behörde.

Im Falle einer Vertretung muß die Vollmacht stets durch einen inländischen oder ausländischen Notar beurkundet werden. Im letzteren Fall ist sie ebenfalls mit einer Apostille zu versehen.

Nach notarieller Beurkundung des Errichtungsvertrages muß die Justizaufsichtsbehörde die Gesellschaftsgründung genehmigen und die Gesellschaft in das Handelsregister eintragen, das bei ihr geführt wird. Folgende Unterlagen sind nun notwendig:

- Gründungsvertrag und Satzung, die notariell beurkundet sein müssen
- Einzahlung der Bearbeitungsgebühren bei der Justizbehörde: Beleg beifügen
- Formular zur Eintragung der Gesellschaft
- Gutachten eines argentinischen Rechtsanwaltes, mit welcher Absicht und zu welchem Zweck die Gesellschaft in Argentinien gegründet wird
- Hinterlegung von 25% des gezeichneten Kapitals bei der argentinischen Nationalbank: Beleg beifügen
- Veröffentlichung eines Auszugs des Gründungsvertrags im Amtsblatt (Boletín Oficial) für die Dauer eines Tages: Beleg beifügen
- Antrag auf Reservierung der Firma.

Die hinterlegte Summe wird nach der Eintragung der Gesellschaft zurückerstattet. Der Rest des gezeichneten Kapitals ist innerhalb von zwei Jahren zu entrichten. Die Sacheinlagen müssen sofort vollständig erbracht werden. Das Unternehmen muß den Zusatz „sociedad anónima“ bzw. die Abkürzung „S.A.“ führen.

Nach erfolgter Anmeldung ergeht die Reservierung des Firmennamens der Gesellschaft für die nächsten 30 Tage. Innerhalb dieser Frist ist die Gesellschaft im Handelsregister einzutragen. Sind aber bereits alle Unterlagen vollständig eingereicht, erfolgt die Eintragung der Gesellschaft in der Regel innerhalb von 7-20 Tagen.

Zusammen mit dem Anwaltshonorar liegt der Gründungsaufwand bei etwa 2.500 bis 5.000 Pesos (ca. 2275 bis 4550 Euro, Stand: 12.10.2001) Die Notargebühren betragen 0,5% des Grundkapitals.

Satzung

Die Satzung (estatutos) gestaltet die Rechtsbeziehungen innerhalb der Gesellschaft. Im Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, daß neben der Satzung auch eine Geschäftsordnung (reglamento interno) notwendig ist. Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten der Kompetenzverteilung und der Verwaltung innerhalb der Gesellschaft. Eine Änderung der Satzung ist nur durch eine außerordentliche Aktionärsversammlung (asamblea extraordinaria de accionistas) möglich. Die Satzung muß folgende Angaben enthalten:

- Firmenname und Sitz der Gesellschaft
- Dauer der Gesellschaft und genau bestimmter Gesellschaftszweck (es reicht, die Tätigkeit der Gesellschaft zu erwähnen)
- Grundkapital
- Mitglieder des Vorstands und des Kontrollorgans
- Ausgestaltung der Haftung der Geschäftsführer
- Regelungen zu Gewinn- und Verlustverteilung

Gesellschaftskapital

Für die Aktiengesellschaft in Argentinien ist zur Zeit ein *Mindestkapital* in Höhe von 12.000 Pesos (ca. 13.300 oder 25.000 DM) vorgeschrieben.

Das Gesellschaftskapital ist in Aktien aufgeteilt und die Haftung der Gesellschafter ist auf ihre gezeichneten Aktien beschränkt.

Das argentinische Aktienrecht kennt indossierbare und nicht indossierbare Namensaktien, Inhaberaktien, eingeschriebene Aktien, Vorzugsaktien und Mehrstimmrechtsaktien. Eine Ausgabe darf nicht

unter Nennwert erfolgen. Ausstellbar sind nur die nicht indossierbaren Namensaktien, Buchaktien (escriturales) werden lediglich in einem Register vermerkt.

Mit Einschränkungen gilt in Argentinien eine freie *Gewinnverwendung*, so daß die erzielten Gewinne insbesondere ungehindert ins Ausland transferiert werden können. Die argentinischen Gesellschaften müssen jedoch bis zum Erreichen der gesetzlichen Rücklage in Höhe von zwanzig Prozent des Gesellschaftskapitals fünf Prozent des Jahresgewinns zurückbehalten. Reichen freie Rücklagen zum Ausgleich von Verlusten nicht aus, ist der Rückgriff auf die gesetzliche Rücklagen möglich.

Gesellschaftsorgane

Die Gesellschaftsorgane sind der Vorstand (directorio), die Aktionärsversammlung (asamblea de accionistas) und das Kontrollorgan (síndico o sindicatura) bzw. der Aufsichtsrat (consejo de vigilancia).

Vorstand

Der Vorstand (directorio) der AG besteht aus einem Vorsitzenden (presidente) allein oder neben diesem aus weiteren Vorstandsmitgliedern (directores).

Sobald das Grundkapital 2.1 Mio Pesos (4.4 Mio DM) übersteigt, muß der Vorstand aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. Das gleiche gilt, wenn die Aktien der Gesellschaft öffentlich gehandelt werden, die Gesellschaft öffentliche Aufträge übernimmt oder Schuldverschreibungen ausstellt.

Die Mitglieder des Vorstands können durch die jährliche Hauptversammlung für jeweils drei, bei Bestehen eines Aufsichtsrates durch diesen für fünf Geschäftsjahre ernannt werden.

Soweit die Satzung keine anderweitige Bestimmung enthält, ist der Vorsitzende des Vorstands zunächst allein vertretungsberechtigt.

Juristische Personen können nicht Vorstandsmitglied in einer argentinischen AG sein. Mitglieder des Vorstands müssen nicht Aktionäre der Gesellschaft sein. Stellvertretende Mitglieder des Vorstands können - bei Gesellschaften ohne Aufsichtsrat oder Kontrollorgan müssen sie - bestellt werden.

Ausländer, die als Vorstandsmitglieder bestellt werden, müssen in Argentinien einen Wohnsitz als Zustelladresse unterhalten.

Der Vorstand hält mindestens alle drei Monate - in Argentinien oder im Ausland - eine Vorstandssitzung ab. Für die Ausführung der gefassten Beschlüsse ist grundsätzlich der Vorsitzende verantwortlich.

Mitglieder des Vorstands müssen monatliche Abgaben an die Finanzverwaltung entrichten, von daher ist es zu empfehlen, die AG nur mit einem Vorsitzenden (presidente) zu gestalten und in der Satzung die Option zur Ernennung weiterer Vorstandsmitglieder festzuschreiben.

Kontrollorgan bzw. Aufsichtsrat

Das Kontrollorgan (síndico, wenn eine, sindicatura, wenn mehrere Personen) vertritt die Interessen der Aktionäre und überwacht den Vorstand und dessen Geschäftsführung. Mitglieder des Kontrollorgans können nur Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer mit Hauptwohnsitz in Argentinien sein.

Besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, ist auch das Kontrollorgan mit drei Mitgliedern zu besetzen.

Die Mitglieder des Kontrollorgans haften den Aktionären gegenüber uneingeschränkt.

Anstelle des Kontrollorgans kann ein Aufsichtsrat (consejo de vigilancia) eingerichtet werden. Zusammensetzung ?

In der Praxis ist der Aufsichtsrat nicht sehr verbreitet; die meisten Aktiengesellschaften, die ein Organ zur Überwachung der Geschäftstätigkeit einrichten wann müssen sie es ?, entscheiden sich für das Kontrollorgan.

Aktionärsversammlung

Aktionärsversammlungen können als ordentliche oder außerordentliche Versammlungen abgehalten werden.

Die ordentliche Versammlung muß mindestens einmal jährlich stattfinden.

Neben der Ernennung Mitglieder des Vorstands, des Kontrollorgans oder des Aufsichtsrats und

Festlegung ihrer Vergütung prüft sie den Jahresabschluß, faßt Beschlüsse zur Gewinnverwendung und stimmt dem Jahresbericht des Wirtschaftsprüfers zu.

Die Hauptversammlung findet regelmäßig in dem Gerichtsbezirk statt, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat. Sie ist nur beschlußfähig, wenn die Mehrzahl der vorhandenen stimmberechtigten Aktionäre anwesend bzw. vertreten ist (Quorum).

Sofern dies nicht der Fall ist, kann eine zweite Versammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Die außerordentliche Hauptversammlung ist über Entscheidungen zu Kapitalerhöhungen, Satzungsänderungen, Unternehmensumstrukturierung (Verschmelzung, Spaltung, Rechtsformwechsel) und die Auflösung der Gesellschaft zuständig. Dies setzt jedoch die Einhaltung des Quorums in einer qualifizierten Mehrheit (3/4 des Gesellschaftskapitals) voraus. Die Zustimmung von mindestens 2 Gesellschaftern ist notwendig, so daß ein Mehrheitsgesellschafter diese Beschlüsse allein nicht fassen kann.

Die GmbH (sociedad de responsabilidad limitada)

Die argentinische GmbH hat mindestens 2, höchstens 50 Gesellschafter. Die GmbH vereint in sich Eigenschaften der Personengesellschaften und der Aktiengesellschaft. Die Struktur der GmbH ist flexibler als die der AG und unterliegt weniger Formalitäten. Steuerrechtlich wird sie jedoch wie eine Personengesellschaft behandelt, so daß ihr Gewinn unabhängig von der Gewinnausschüttung anteilig bei den jeweiligen Anteilseignern besteuert wird.

Als GmbH werden kleine und mittelständische Unternehmer gegründet.

Gründung und Kapital der argentinischen GmbH

Die vertraglichen Gründungsvoraussetzungen der GmbH sind mit denen einer Aktiengesellschaft vergleichbar, wobei notarielle Beurkundungen des Gründungsvertrags und der Satzung nicht notwendig sind.

Ein Mindestkapital ist für die GmbH im Gesetz nicht vorgeschrieben. Das Gesellschaftskapital muß bei der Gründung der Gesellschaft voll gezeichnet werden. Bei der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister muß 25% des Kapitals eingezahlt werden.

Das Gesellschaftskapital ist in gleichlautende Anteile aufzuteilen, wobei ein Gesellschafter mehrere Anteile halten kann. Die Haftung der Gesellschafter ist auf ihre Anteile beschränkt. Jeder Anteil enthält ein Stimmrecht.

Soweit durch den Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt, sind die Anteile grundsätzlich frei übertragbar, es sei denn der Gesellschaftsvertrag schreibt etwas anderes vor. Dabei kann der Gesellschaftsvertrag die Übertragung der Anteile einschränken, nicht jedoch untersagen. Die Anteilsübertragung erfolgt durch schriftliche Abtretung, die in das Handelsregister einzutragen ist. Der Firmenname bedarf des Zusatzes „sociedad de responsabilidad limitada“ oder die Abkürzung „SRL“.

Die in Deutschland verbreitete Konstruktion der GmbH & CoKG ist in Argentinien nicht zulässig.

Organe der GmbH

Geschäftsführung (gerencia)

Wie im deutschen Recht wird die Gesellschaft nach außen von einem oder mehreren Geschäftsführern vertreten, wobei diese nicht notwendig auch Gesellschafter der GmbH sein müssen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten sie die Gesellschaft grundsätzlich gemeinsam, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag ermächtigt sie zur Alleinvertretung.

Soweit durch den Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt, verwalten die Geschäftsführer die Gesellschaft gemeinsam. Der Gesellschaftsvertrag kann die Verteilung der Funktionen zwischen den Geschäftsführern vorsehen.

Die Geschäftsführer können durch Gesellschaftsvertrag befristet oder unbefristet oder für einen späteren Zeitpunkt bestellt werden.

Wettbewerb zu der Gesellschaft ist den Geschäftsführern grundsätzlich untersagt, es sei denn, die

Gesellschafter haben einstimmig und ausdrücklich ihre Einwilligung erklärt.

Gesellschafterversammlung (asamblea de socios)

Die Geschäftsführung wird von den Gesellschaftern überwacht. Mittels eines Gesellschafterbeschlusses können die Gesellschafter der Geschäftsführung Weisungen erteilen.

Die Geschäftsführung kann in strittigen Fragen durch Zustellung einer schriftlichen Mitteilung eine Entscheidung der Gesellschafter verlangen. Daraufhin sind die Gesellschafter verpflichtet, innerhalb von zehn Tagen einen Beschluß in der fraglichen Angelegenheit zu fassen, den sie schriftlich der Geschäftsleitung mitzuteilen haben. Der Gesellschaftsvertrag kann etwas anderes vorschreiben.

Für gesellschaftsvertragsändernde Beschlüsse bedarf es gemäß dem Gesetz über Handelsgesellschaften der $\frac{3}{4}$ Mehrheit des Gesellschaftskapitals, soweit der Gesellschaftsvertrag keine andere Regelung vorsieht. Darüber hinaus ist die Zustimmung von mindestens 2 Gesellschaftern notwendig, so daß ein Mehrheitsgesellschafter allein diese Beschlüsse nicht fassen kann.

Sofern ein Gesellschafter in Beschlüssen über eine Umwandlung, Fusion, Spaltung, Fortführung, Sitzverlegung ins Ausland, eine Gesellschaftszweckänderung, Änderungen der Verantwortung und Verpflichtung der Gesellschafter überstimmt würde, steht diesem ein Austrittsrecht zu.

Kontrollorgan oder Aufsichtsrat

Die Satzung kann weitere Organe in Form eines Kontrollorgans oder eines Aufsichtsrats vorschreiben, deren Tätigkeit sich dann nach den Bestimmungen des Grundvertrags richtet.

Vorgeschrieben ist die Errichtung eines solchen Organs für Gesellschaften mit einem Gesellschaftskapital von mindestens 2,1 Mio. Pesos (ca. 2,335 Mio. Euro).

Für sie gelten die Vorschriften der argentinische AG entsprechend.

Fazit

Das argentinische Gesellschaftsrecht räumt dem ausländischen Unternehmer damit einen breiten

Spielraum ein, sich im argentinischen Wirtschaftsleben zu beteiligen. Ist auch die eingangs aufgezeigte allgemeine Stimmungslage nicht euphorisch, so ist doch der Wille der argentinischen Regierung deutlich zu erkennen, das Vertrauen der eigenen Bevölkerung und der internationalen Finanzwelt zurückzugewinnen. Die ersten Schritte wurden bereits vollzogen, weitere Reformmaßnahmen werden folgen. Ebenso wichtig wie die Spar- und Reformmaßnahmen der argentinischen Regierung wird aber auch die Bereitschaft des Auslandes sein, weiter in das südamerikanische Land zu investieren.

15. September 2001

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantw.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt; Klaus J. Soyka, Dipl. rer. pol.; Heike Thürnagel, Rechtsanwältin; Anja Dexheimer;

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin; Claudia Beckert, Rechtsanwältin; Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt; Véronique Demarne, Juriste (F); Regina Thums, Rechtsanwältin; Dr. jur. Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt u. Dikigoros (GR); Susana Crisol Díaz, Abogada (E); Joachim Grouven, LL.M., Rechtsanwalt; Christine Klein, Rechtsanwältin; Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; Michail B. Chidekel, LL.M., Adwokat (RUS); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Juristin (CHIN); Tobia Birnbickel; Christian Holst, Dipl.-Kfm. (FH).

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Bangkok, Barcelona, Bombay, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, New York, Oslo, Paris, Peking, Prag, Singapur, Sydney, Stockholm, Tokio, Warschau, Wien, Zürich.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.